Abzeichnung

Bebauungsplan XII-77

für das Gelände zwischen

Schloßstraße, Am Bäkequell, Fronhoferstraße u. Hindenburgdamm in Berlin-Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festzusetzen: aufzuheben:

Baulinien

- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bzw. Straßenfluchtlinie
- Baugrenze
- Baugrenze bisher Baufluchtlinie

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

auszuweisen durch festzusetzende Baulinien:

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958 — § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- durch Straßenbegrenzungslinien — ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung — (2) Anzahl der Vollgeschosse

Flächenmäßige Ausweisung — W/3 g — Baustufe und Bauweise (§7 Nr. 13-15 BauO)
o - offene Bauweise g - geschlossene Bauweise

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: IV; geplant: ; aufzuheben:

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz	Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
i.V. Fiéra	Krings
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 25. August 1959

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28. Oktober 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 8. Dez. 1959 bis 6. Jan. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 16. Februar 1960

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. Juni 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 29.6.60 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 544 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünfläche unzulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Übersichtskarte 1:4000

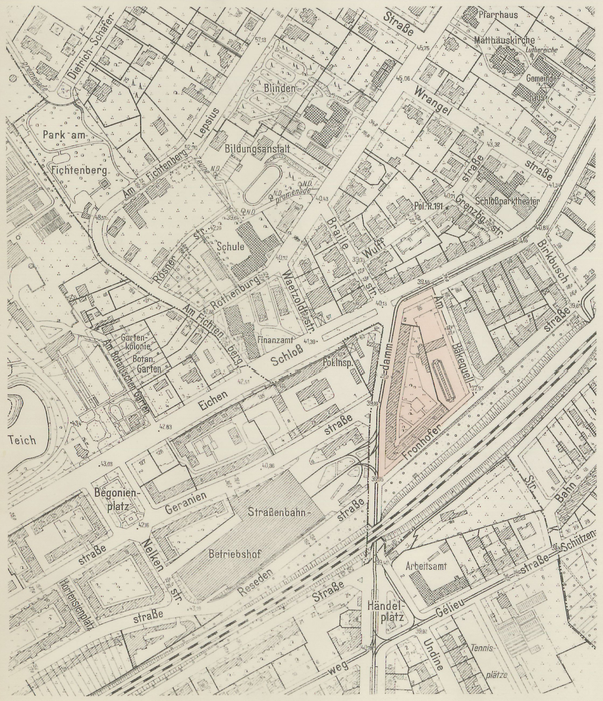

XII-77

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, 20. JULI 1960

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

i.A.